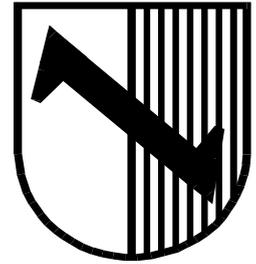


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 06/2025

13.06.2025

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Gebühren zu deren Nutzung durch obdachlose Einzelpersonen oder Familien in der Stadt Halberstadt (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft)	2
Anlage	5
Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Halberstadt (Grünflächenverordnung) in der Form der Neufassung vom 05.06.2025.....	7
Anlage zur Verordnung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Halberstadt (Grünflächenverordnung) in der Form der Neufassung vom 05.06.2025 12	
Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 80 " Industriepark Westlich Frevelberg" Beschluss Nr. BV 136 (VIII/2024-2029), Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfes im Internet	13
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	29
Lageplan mit Geltungsbereich	30

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Gebühren zu deren Nutzung durch obdachlose Einzelpersonen oder Familien in der Stadt Halberstadt (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA Seite 560) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Stadt Halberstadt betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie kann als Teil der vorgenannten Einrichtung Wohnraum anmieten.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft und die dafür angemieteten Wohnräume dienen der vorübergehenden Unterbringung von Einzelpersonen oder Familien, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen, mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage befinden.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft stellt keine Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Obdachlosenunterkunft und dafür angemietete Wohnräume unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Stadt Halberstadt.

§ 3

Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind die Personen, die durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind. Die Pflicht des Benutzers, sich

selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.

- (3) Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist ausschließlich den Personen vorbehalten, die eine eigenständige Selbstversorgung absichern können oder durch Pflegepersonal dazu in die Lage versetzt werden.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das öffentliche-rechtliche Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachloseneinrichtung durch Einweisungsverfügung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch zeitlichen Ablauf der Einweisungsverfügung, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Benutzer anderweitig Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) schwerwiegende oder mehrfache Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen,
 - c) bei Tätlichkeiten gegenüber Benutzern der Obdachloseneinrichtung oder Mitarbeiter der Einrichtung, oder
 - c) der Benutzer schuldhaft seiner Verpflichtung zur Gebührenentrichtung nicht nachkommt.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft ordnungsgemäß zu räumen und die bei Einzug überlassenen Gegenstände an den verantwortlichen Mitarbeiter der Einrichtung zurückzugeben.
- (5) Zurückgelassener persönlicher Besitz wird nach Ablauf von 4 Wochen einer Verwertung zugeführt. In Anwendung des § 959 BGB wird vermutet, dass der Besitzer mit der Absicht des Verzichtes auf das Eigentum den Besitz an der Sache aufgegeben hat.

§ 5

Nutzung der Einrichtung und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Alles weitere zur Nutzung regelt die Hausordnung. Der Benutzer hat die Vorschriften und Anordnungen, die im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechtes ergehen, zu befolgen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Unterkunft erlässt die Stadt Halberstadt eine gesonderte Haus- und Brandschutzordnung.

- (3) Über die Haus- und Brandschutzverordnung wird der Benutzer bei der Aufnahme belehrt. Sie ist für die Benutzer und Besucher der Unterkunft verbindlich.

§ 6

Aufenthalt in der Einrichtung

- (1) Der Benutzer hat das Recht, sich ganztätig in der Einrichtung aufzuhalten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, an der Beseitigung seiner Obdachlosigkeit durch Wohnraumbeschaffung mitzuwirken. Kommt der Benutzer dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nicht angemessen nach, kann unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die Unterbringung als reines Nachtsyl für die Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr erfolgen.

§ 7

Gebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach Art der Unterbringung (Obdachlosenunterkunft oder Wohnungen).
- (3) Die Gebührenhöhe wird auf Grundlage der Unterhaltungs- und Verbrauchskosten für die jeweiligen Einrichtungen ermittelt. Sie ergibt sich aus den nachstehenden Gebührensätzen (siehe Anlage), welche Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Beträgt die Unterbringung weniger als einen Monat, wird die anteilige Gebühr pro Tag erhoben. Der Tagessatz beträgt 1/30 des maßgeblichen Monatsbetrages.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschild)

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachloseneinrichtung gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung. Sie endet mit dem Tag des Auszuges gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Basis der Tageskostensatzermittlung mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie sind in der Regel als Monatsbetrag zu entrichten und werden zum Zeitpunkt der Einweisung jeweils im Voraus fällig.
- (2) Zur Berechnung des Tagessatzes bei Unterbringung von weniger als einem vollen Monat ist der maßgebliche Monatsbetrag durch 30 Tage zu teilen. Der so ermittelte

Betrag entspricht den Benutzungsgebühren für einen Tag und ist mit der jeweiligen Anzahl der Unterbringungstage zu multiplizieren.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsverhältnisses, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.

(4) Eine vorübergehende Nutzungsunterbrechung berührt die Gebührenschuld nicht.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer Wohnunterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat.

§ 11

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Stadt Halberstadt kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Hierzu finden § 13 KAG-LSA i.V.m. § 227 Abgabenordnung (AO) Anwendung.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt zu stellen.

§ 12

Beitreibung

Die aufgrund der Satzung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 05.06.2025




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage

Die Anlage zu § 7 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der
Obdachlosenunterkunft

Gebührenverzeichnis:

Gebührensatz	
pro Tag	12,00 €
pro Monat	360,00 €

Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Halberstadt (Grünflächenverordnung) in der Form der Neufassung vom 05.06.2025

In seiner Sitzung vom 05.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) folgende Neufassung der Verordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Schutz und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Halberstadt und stellt eine Ergänzung der bestehenden Sondernutzungssatzung dar. Von den Regelungen dieser Verordnung bleiben die Gefahrenabwehrverordnung und die Baumschutzsatzung der Stadt Halberstadt unberührt.
- (2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenbewuchs bestimmt oder als Spiel- und Freizeitflächen ausgewiesen sind.

Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere:

- Grün- und Parkanlagen, einschließlich der Fuß- und Radwege, die durch diese Anlagen führen sowie die Freiflächen der Kinderspielplätze,
- Anpflanzungen im öffentlichen Raum,
- Vegetationsflächen und Pflanzkübel,
- Uferwege und Promenaden,
- Straßenbegleitgrün,
- Wasser- und Springbrunnenanlagen,
- Bänke, Skulpturen und sonstige Gestaltungselemente,

Zu den öffentlichen Grünflächen nach Abs. 2 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der Sportplätze sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes.

§ 2 Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Halberstadt nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar

- behindert oder erheblich belästigt wird. Fußgänger und Behindertenfahrzeuge haben stets Vorrang.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Auf öffentlichen Grünflächen ist insbesondere verboten:
- a) das Betreten von Anpflanzungen, Beeten und besonders gekennzeichneten Flächen,
 - b) das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 - c) zu parken, zu halten, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen, die einer Versicherungspflicht unterliegen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu befahren,
 - d) zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - e) das Abladen oder Lagern von Grünabfällen, Grünschnitt und sonstigem Abfall,
 - f) Baumaterialien, Bauschutt, Container, Abfälle und dergleichen zu lagern sowie Baumaßnahmen durchzuführen,
 - g) Bänke und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen und umzusetzen,
 - h) das Errichten von Feuerstellen (inklusive Grillschalen und ähnliche Grillutensilien) in Grünanlagen, soweit diese nicht ausdrücklich dafür ausgewiesen sind,
 - i) Wohnwagen oder Zelte aufzustellen sowie in diesen zu übernachten.
- (5) Die Stadt Halberstadt kann im Einzelfall eine über die Bestimmung der öffentlichen Grünflächen hinausgehende Benutzung zulassen.

Erlaubnispflichtig sind insbesondere:

- a) Aufgrabungen und Bohrungen jeder Art sowie Baustelleneinrichtungen,
- b) Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge des städtischen Eigenbetriebes),
- c) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten und losen baulichen Anlagen (z. B. Bühnen, Kiosken, Container usw.),
- d) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen und Automaten,
- e) das Lagern von Baumaterial, Gerüsten und anderen Gegenständen und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünanlage dienen,
- f) das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art,
- g) das Handelstreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
- h) Grillen.

§ 3 Erlaubniserteilung

- (1) Eine Erlaubnis nach § 2 Abs.5 kann auf Antrag erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Benutzung von Grünflächen bei der Stadt Halberstadt zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers,
 - eine genaue Bezeichnung der für die Nutzung gewünschten Grünfläche und des Grünflächenteils,
 - Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze,
 - ggf. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünflächen nach beendeter Nutzung.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Stadt. Sie ist grundsätzlich befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Eine Erlaubnis nach § 2 Abs.5 kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn
 - Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
 - dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - auf Grund von Veranstaltungen der Stadt Halberstadt die Fläche benötigt wird,
 - der Erlaubnisnehmer die zu entrichtende Gebühr nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält oder in der Vergangenheit hierdurch aufgefallen ist.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Beeinträchtigungen auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Nach Beendigung einer erlaubten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche bzw. der Teilbereich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und der Stadt Halberstadt zur Abnahme anzubieten.
- (3) Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, so veranlasst die Stadt Halberstadt die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis.
- (4) Wer bei einer erlaubnisfreien Benutzung durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen Schaden oder einen anderen ordnungswidrigen Zustand

herbeiführt, hat die so beeinträchtigte Grünfläche ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich wieder ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies gilt auch für die Verunreinigung mit Tierkot.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Benutzung öffentlicher Grünflächen im Sinne von § 3 werden Gebühren gemäß Gebührentarif zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die Nutzung im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können nach § 13 Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Inhaber einer Erlaubnis oder derjenige, der eine besondere Benutzung im Sinne des § 2 Abs.5 ohne Erlaubnis ausübt, haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.
- (2) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt, haftet der Stadt weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Verordnung ergeben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Verordnung aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt oder gegen sie verstößt
 - die ihm im Zusammenhang mit einer Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 5 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Halberstadt, 05.06.2025




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage zur Verordnung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Halberstadt (Grünflächenverordnung) in der Form der Neufassung vom 05.06.2025

Pos.	Art der Benutzung	Einheit	Gebühr in €
1	Flächeninanspruchnahme bei Aufgrabungen und Bohrungen; Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien einschließlich Baustelleneinrichtungen	pro m ² /Tag	0,25
2	Abstellen von Containern	pro Tag/Stück	5,00
3	dauerhafte Errichtung von baulichen Anlagen; Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten usw.	einmalig/Anlage	10,00 – 150,00
4	vorübergehende Errichtung von baulichen Anlagen; Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten usw.	pro angefangenem m ² /Tag	0,50
5	Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen	pro m ² /Tag	5,00
6	Schaustellungen, Werbe- und andere Veranstaltungen	pro m ² /Tag	1,50
7	Befahren mit Kraftfahrzeugen a) bis 2,8 t Gesamtgewicht b) 2,8 t bis 5 t Gesamtgewicht c) über 5 t Gesamtgewicht	pro Tag	5,00 7,50 15,00

Die Gebühren werden auf volle Eurobeträge gerundet.

Die Mindestgebühr für die erlaubte Nutzung beträgt 5,00 Euro.

**Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 80 "Industriepark Westlich Frevelberg" Beschluss Nr. BV 136 (VIII/2024-2029), Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfes im Internet**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 beschlossen:

„1. Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ wird beschlossen. Dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ wird einschließlich der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Stadtrand von Halberstadt und überplant den südlichen Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 66 „Arrondierung Industrie- und Gewerbegebiet Ost“. Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes verläuft in etwa

- im Norden: ca. 20 m nördlich des Frevelgrabens
- im Osten entlang der Osttangente, wobei der Straßenabschnitt in den Geltungsbereich integriert ist, und
- im Süden entlang der Bahnstrecke nach Quedlinburg.

In den Geltungsbereich integriert sind folgende Flurstücke der Flur 13 in Halberstadt: 74/3, 73/3, 70/7, 106/5, 70/14, 107/5, 70/18, 73/7, 74/7, 261, 536, 534, 485, 488 teilweise sowie die Flurstücke des Fließgewässers Frevelgraben 70/10, 107/4, 70/13, 70/12, 70/15, 70/17, 73/6, 73/4, 74,4, und 74/6. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 80 schafft Baurecht für eine Industriegebietsnutzung.

Kompensation: Ist der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszugleichen, erfolgt der Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes: über Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) auf einer Fläche östlich der Straße zwischen Harsleben und Westerhausen am Nordrand der Harslebener Berge. Im Rahmen der PIK-Maßnahme erfolgt die Aufwertung einer

Ackerteilfläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers zur Förderung arten- und individuenreicher Ackerwildkrautgesellschaften. Die Maßnahme wird mittels Vertrag gesichert und ist über einen adäquaten finanziellen Beitrag abzuleisten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 23.06.2025 bis 28.07.2025

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) bis zum 28.07.2025 einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: [Sachsen-Anhalt-Viewer](#)) zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen vom 23.06.2025 bis 28.07.2025 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post: Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de, glowania@halberstadt.de oder julia.winkler@halberstadt.de

Telefon: 03941-551611 oder 03941-551613

Die in folgenden Unterlagen erfasste **Arten umweltbezogener Informationen** sind verfügbar und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- a) Entwurf **Umweltbericht** (als Teil der Begründung zu B-Plan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“, Stand: März 2025), erstellt von BÖREGIO – Büro für Stadt- und Regionalentwicklung, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Mensch/Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Wohnumfeld, Emissionen/Immissionen, Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität - Fläche nach B-Plan 66 als Biotop- und Ausgleichsfläche ausgewiesen - keine Wohnansiedlungen → sehr geringe Wohnqualität - landschaftliche Erholungseignung als sehr gering zu bewerten - sehr geringe Bedeutung hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktionen - Immissionen in Form von Luftschadstoffen und Lärm aufgrund der angrenzenden Nutzung analysieren und bewerten → Festsetzungen der jeweils im Gebiet zulässigen Emissionskontingente (tags 68 bzw. 70 dB / nachts 55 bzw. 58 und 60 dB) im B-Plan Nr. 80 → mit Einhaltung der Kontingente keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten - Normen zum Schallschutz können gegenüber den Wohngebieten in Halberstadt erfüllt werden

	<p>- Vorbelastung hinsichtlich der Lärmimmissionen → OU B 79 → Vorbelastungen bewegen sich im rechtlich möglichen Rahmen</p> <p>- Vorbelastung der lufthygienischen Situation → B 81 (im Norden) → durch starken Verkehr werden Luftschadstoffe (Kfz-Abgase, Dieselruß) emittiert + Staub sowie Rückstände von Straßen-, Reifen-, Brems-, Kupplungsbelagsbetrieb, Treib- u. Schmierverluste sowie Tausalzeintrag</p> <p>→ keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs prognostiziert</p>
<p>Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt, Biotop- und Artenschutz Schutzgebiete</p>	<p>Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen, Artenschutz, Biotop-/Nutzungstypen, Lage in Schutzgebieten etc., Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung</p> <p>(1) Pflanzen</p> <p>- Großteil der Fläche ist Ackerfläche</p> <p>- flächenmäßig kleinere Biotope in den Randbereichen → Bedeutung mit „allgemein“ bis „besonders“ als hoch einzustufen</p> <p>→ insbesondere Gehölzbestände aus heimischen Arten, Röhrichfläche und Wiesenstreifen am Graben stellen besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) dar → wertvolle Strukturelemente + positive Gestaltung des Plangebietes + Erhöhung der Strukturvielfalt</p> <p>- keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen</p> <p>- Lebensraumfunktion bereits stark eingeschränkt</p> <p>- negative Veränderungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich aus der Bebauung und Versiegelung von Freiflächen → irreversibler Verlust vorhandener Lebensraumfunktionen</p> <p>- Bedeutung der Fläche für regionalen Biotopverbund durch die verbindenden linearen Strukturen entlang der Dämme der Verkehrswege (Osttangente, Bahntrasse) sowie Gewässer Frevelgraben</p> <p>(2) Tiere</p> <p>- Verlust von Teilbereichen des Plangebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</p> <p>- nicht bebaute Fläche (z.B. Randbereiche) bleiben als Freifläche erhalten + einer naturnahen Entwicklung</p>

überlassen → noch vorhandenen Nahrungshabitate bleiben erhalten

- vorhandenen Biotopstrukturen in Randbereichen für alle untersuchten Arten wichtig → Erhaltung in ihrer bisherigen Ausdehnung + Pufferzonen einrichten

- im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) auf Vorkommen von Brutvögeln, Feldhamstern, Fledermäusen und Libellen überprüft

- zwei gefährdete Vogelarten (Feldlerche als Brutvogel + Rauchschwalbe als Nahrungsgast) + zwei Arten der Vorwarnliste (Neuntöter + Rotmilan zur Nahrungssuche) festgestellt → Bewertung im Plangebiet mit einer mittleren Bedeutung (Stufe III) nach Brinkmann (1998)

→ artenschutzrechtliche Sperrfristen für Brutvögel greifen nicht, wenn umgebende Gehölstrukturen erhalten bleiben + Tötungsrisiko gering → bei Einhaltung Vermeidungsmaßnahmen wird Tötungsverbot nicht ausgelöst

- im Untersuchungsgebiet kein Vorkommen von Feldhamstern nachgewiesen, auch keine Altnachweise bekannt → keine Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters erforderlich

- neben Großen Abendsegler keine weiteren Fledermausarten nachgewiesen → keine Höhlen-, Habitaträume oder Gebäude als Quartiere vorhanden → keine Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen erforderlich

- Nachweis von sieben Libellenarten nachgewiesen → durchschnittliches Ergebnis → Nachweis der Helm-Azurjungfer (in FFH-Richtlinie geführt und gehört zu den streng geschützten Arten nach BNatSchG) in größeren Abundanzen nachgewiesen → bei Einhaltung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen wird Tötungsverbot nicht ausgelöst

- Überprüfung mögl. Beeinträchtigungen europarechtl. geschützter Arten durch B-Plan Nr. 80 – Aufstellung → bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen kann Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände + Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen betroffener Arten ausgeschlossen werden

- Erhaltung der randlichen Biotopstrukturen + Erweiterung bzw. Pufferung (Pufferzone von mind. 10 m) gegenüber den

	<p>geplanten Gewerbeflächen, um weitere Artenverluste zu vermeiden</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch extensive Pflege der Wiesenstreifen + Aufwertung von Teilflächen durch Gehölzpflanzungen kann eine Verbesserung der vorhandenen Biotopstrukturen + Erhöhung deren Vielfalt erreicht werden <p>(3) Biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufung als mittel bis gering (aufgrund der derzeitigen Nutzung) → Vorkommen von nur wenigen Arten, die zu den allgemein häufigen Arten gehören - meisten Biotope in den Randbereichen als besonders geschützte Biotope einzustufen → Gehölzbestände an den Verkehrsdämmen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA als „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“) - Verringerung der biologischen Diversität nach Abschluss der Bebauung - wichtige Elemente für biologische Vielfalt + Biotopverbund: umgebenden Heckenstrukturen, Röhrichtfläche mit Weidengebüsch, Frevelgraben mit angrenzendem Wiesenstreifen <p>(4) Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend <p>→ Gehölzbestände an Verkehrswegedämmen sind gemäß § 22 NatSchG LSA als „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG) als besonders geschütztes Biotop einzustufen</p> <p>(5) Vermeidungsmaßnahmen und Eingriffsbilanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen - Eingriffsbilanzierung: Biotopwertminderung durch Vorhaben beträgt 2.049.275 Punkte → mögliche Kompensationsmaßnahmen: Biotop Frevelgraben, MSPE-Fläche, Ausgleichsfläche für Habitatverlust über PIK Harsleben, Kompensationsfläche über PIK Harsleben
<p>Fläche/Boden, Wasser</p>	<p>Information zu Nutzung, Lage, Inanspruchnahme von Flächen, Bodenaufbau und -funktion, Vorbelastungen, Flächenbedarf, Bodenbewegung, geologische, hydrogeolo-</p>

gische Verhältnisse Versiegelung sowie zu Grundwasserschutz, Niederschlagsabfluss, Versickerung

(1) Fläche/Boden

- ausschließlich von der Bodenform Tschernosem (Schwarzerde) aus Löss + Subtypen des Tschernosems gekennzeichnet

→ besitzen sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit → traditionelle ackerbaulich genutzt → als Lebensgrundlage für den Menschen sehr hohe Bedeutung

- hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere

- schluffigen + bindigen Bodensubstrate bedingen ein günstiges aktuelles Abflussregulationspotenzial

- Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen der Böden als hoch einzuschätzen

- Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte → gehören zu den seltenen Bodenformen

- Böden besitzen hohes Gefährdungspotenzial hinsichtlich Winderosion

- Böden besitzen sehr hohe Bewertung in der Funktionserfüllung im Natur- und Landschaftshaushalt

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblicher Eingriff zu werten

(2) Wasser

- Oberflächengewässer Frevelgraben → kleiner nährstoffreicher Graben in ausgeräumter Landschaft → Fundort der sieben Libellenarten

→ Grundwasserflurabstände erreichen 2-5 m unter Flur → geringe Schutzwirkung gegenüber Grundwasser

- Beachtung der hydrogeologischen Situation → unterhalb der Lössbedeckung sind Gesteine des Mittleren Keuper anstehend → Einstufung als Grundwasserstauer

→ aufgrund der Verbesserung der Gewässerökologie des Frevelgrabens werden die Lebensbedingungen der gewässergebundenen Arten aufgewertet

Klima/Luft	<p>Angaben zu Klimaverhältnissen und Lufthygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerfläche mikroklimatisch durch nächtlich starke Abkühlung gekennzeichnet → gehört zu den Kaltluftentstehungsgebieten - nur geringe Reliefenergie, gemäß LP der Stadt Halberstadt (1997) wird Ackergebiet östlich von Halberstadt als Kaltluftentstehungsgebiet ohne wirksamen Kaltluftabfluss (Hangneigung < 2 %) dargestellt - weitere Leitlinien für den Kalt- und Frischluftaustausch im Gebiet nicht vorhanden - Vorbelastung der lufthygienischen Situation → Luftschadstoffimmissionen der OU B 79 (Immissionen von Kfz-Abgasen, Dieselruß, Staub) + bereits bestehende Gewerbegebiet mit ansässigen Unternehmen <p>→ keine erheblichen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation</p>
Landschafts- und Ortsbild	<p>Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige, weit überschaubare Ackerflächen, die nur wenig Gehölze gegliedert sind - Relief leicht wellig - eine besondere Eigenart, Schönheit + Vielfalt von Natur und Landschaft ist nicht zu erkennen → Gebiet ästhetisch mit sehr geringer Wertigkeit einzustufen - unbebaute Ackerfläche mit Gehölzbeständen, ruderalen Grasfluren an Böschungen + Grünlandstreifen entlang des Frevelgrabens umgeben → grenzt an weitere Ackerflächen + bestehendes Gewerbegebiet - gewerbliche Ansiedlungen in der Umgebung wirken störend + beeinträchtigen historische Ansicht auf Halberstadt von Osten → von Osttangente aus auch positive Blickbeziehungen zur Altstadt mit Dom + weite Harzausblicke - Landschaftsbild des Plangebietes wird insgesamt als wenig wertig eingeschätzt + würde sich optisch in bestehende gewerbliche Prägung einfügen <p>→ wichtigste Sichtbeziehung von Nordosten auf Stadtsilhouette + dahinterliegenden Harz wird durch Höhenfestsetzung im B-Plan Nr. 80 nicht beeinträchtigt</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Angaben zu Baudenkmalen und archäologischen Kulturdenkmalen</p>

	<p>- im Vorhabengebiet befindet sich eine aufgegebene Wüstung „Kühlungen“ bzw. „Frevel“ aus dem Spätmittelalter → Bestätigung durch geophysikalische Untersuchungen im Auftrag der Stadt Halberstadt im August 2022 → ausgedehnte mittelalterliche Siedlung mit vielen Grubenhäusern + weiteren bedeutenden Überresten</p> <p>→ sicher stellen, dass eine Beeinträchtigung möglicher archäologischer Funde nicht erfolgt (durch Vorerkundungen/ Dokumentationen)</p>
Wechselwirkungen	<p>- zwischen Schutzgut Boden (durch z.B. Versiegelung) und Schutzgut Wasser (durch z.B. Verringerung der Sickerwasserrate)</p> <p>- zwischen Schutzgut Klima und Schutzgut Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt</p> <p>- zwischen Schutzgut Landschafts- und Ortsbild und Schutzgut Mensch</p> <p>→ keine Verstärkung der Auswirkungen durch die genannten Wechselwirkungen</p>

b) Folgende **gutachterliche Informationen** liegen vor und werden ebenfalls veröffentlicht bzw. ausgelegt:

- **Schalltechnisches Gutachten** von der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH „Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ der Stadt Halberstadt (Geräuschkontingentierung)“, Gutachten-Nr. 2053-23-AA-23-PB001 (Stand: 03.04.2023) - erarbeitet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch heißenden B-Plans Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“
 - Beurteilung der Immissionen nach TA Lärm in Bezug auf die geplante/vorhandene Nutzung und Verkehrslärm (DIN 18005-1)
 - Emissionen/Immissionen werden im vorgenannten Schutzgut(-komplex) Mensch/Gesundheit des Umweltberichtes berücksichtigt
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ (Stand: 27.11.2024)
 - AFB findet im vorgenannten Schutzgut(-komplex) Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt, Biotop- und Artenschutz des Umweltberichtes Berücksichtigung

- **Niederschlags-Entwässerungskonzept** der Abwassergesellschaft Halberstadt für das Industriegebiet Ost Stadt Halberstadt mit Einleitung in den Vorfluter, erstellt am 15.05.2023 durch aqua consult Ingenieur GmbH Hannover
 - o Bestandsdarstellung, Bewertung und Prognoseberechnung von Kanalnetz, Teilentwässerungsgebiete, Einleitstellen, Einleitmengen
 - o Ermittlung maximaler Einleitungsmengen bezogen auf die Teilentwässerungsgebiete und in den nachfolgenden Vorfluter
 - o Darstellung erforderlicher Planungen/Bauwerke, wie Rückhalteanlagen und dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen
- c) Folgende **umweltbezogene Stellungnahmen** sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ (Verfahrensstand August 2023 – damals noch anderer B-Plan-Name) verfügbar und werden veröffentlicht und auch ausgelegt:

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz		
Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde	Mensch/ Gesundheit	- aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken - Anmerkungen zum Schallschutz, zum Schallgutachten, zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zu weiteren Belangen des Immissionsschutzes
Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde	Fläche/Boden	- keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt - Hinweise zum Boden als Schutzgut, wesentliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion + Bewertung dieser und zu Kompensationsmaßnahmen - Umgang bei Anhaltspunkten für Kontaminationen - Schutz des Mutterbodens - bodenkundliche Baubegleitung
Umweltamt/ Untere Forstbehörde		keine Bedenken und Hinweise

Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Wasser	Wasser	Gewässerausbau Frevelgraben und Grundwasserverfügbarkeit
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Niederschlagswasser und Abwasser	Wasser	- keine Bedenken, wenn Entwässerungskonzept zum B-Plan erarbeitet wird - Hinweise zu allg. Sorgfaltspflichten nach § 5 des WHG und zum Niederschlagswasser (Versickerung etc.)
Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen - keine naturschutzrechtl. besonders geschützten Flächen oder Objekte - Hinweise zu den Belangen des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, zum Artenschutzbeitrag (Feldhamster, Helm-Azurjungfer), zur Eingriffsbewertung, zu geplanten Kompensationsmaßnahmen → z.B. „PIK in den Harslebener Bergen, LK Harz“, Gehölze/Bäume/Hecken
Umweltamt/ Untere Abfallbehörde/Bodenschutz	Fläche/Boden	- keine Bedenken - Hinweise zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und zu anfallenden Abfallarten
Bauordnungsamt	Fläche/Boden	- raumbedeutsame Planung - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - SO Erneuerbare Energien
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/ Gesundheit	- Baulicher Brandschutz, Feuerwehrezufahrt, Löschwasserversorgung
Ordnungsamt, SB Katastrophenschutzplanung	Fläche/Boden	Fläche von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiete/ ehemals militärisch genutzte Fläche) erfasst
Veterinärwesen/ Lebensmittelüberwachung	Mensch/ Gesundheit Tiere	Keine Bedenken, Hinweise zu Tierhaltungen und zu Neubauten i.V.m. Tierhaltungen oder Verkehr mit Lebensmitteln Kosmetika etc.

Landesverwaltungsamt Halle		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege vertritt Naturschutzbehörde des Landkreises Harz - Hinweis zum Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
Ref. Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	Mensch/ Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - schalltechnisches Gutachten - Einhaltung Emissionskontingente
Referat Wasser	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser - berührt
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		
	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - raumbedeutsame Planung bedarf der landesplanerischen Abstimmung - Ziele und Grundsätze der Raumordnung - Teilfortschreibung des REPHarz 2009 um den Sachl. Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ - Flächenausweisung (Gewerbe, Sondergebiet Solar)
HalberStadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft GmbH		
	Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Leitungsbedarf prüfen - Gas-/Trinkwasserversorgung - Schmutzwasserentsorgung - Niederschlagswasserentsorgung - Einleitmengen
TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Anlagen vorhanden + keine Einwände
FEO Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Anlagen vorhanden + keine Einwände

Avacon Netz GmbH Region West Oschersleben und Spezialnetze Salzgitter		
	Fläche/Boden, Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Zustimmung - im Plangebiet befindliche bzw. angrenzende Elektroenergieanlagen - Fernmeldeleitungen und deren Schutzbereiche sowie Versorgungs- und Funktionssicherheit
Deutsche Telekom Technik GmbH		
PTI 24 Fachreferat PPB2	Fläche/Boden, Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - keine Telekommunikationslinien der Telekom, aber vorhandene Telekommunikationslinien durchlaufen Plangebiet
Deutsche Bahn AG		
Baurecht II, CR.R O42	Fläche/Boden, Mensch, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Flucht- und Rettungswege, Zuwegung, Kabeltrassen - Schienennetz - Standsicherheit/Funktionsstüchtigkeit Instandhaltung, Neubau, Ersatz Bahnanlagen, Zuwegung - Emissionen durch Eisenbahnbetrieb - Blendgutachten für PV- bzw. Solaranlagen - Entwässerung - Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, Bepflanzung und Pflanzabstände
Im Auftrag der DB Netz AG, Kommunikationstechnik GmbH und Vodafone GmbH	Fläche/Boden	keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG
Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme		
	Fläche/Boden, Wasser	<p>keine Einwände bei Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerrandstreifen beidseitig des Frevelgrabens, Unterhaltung

		- keine Ersatzpflanzungen auf Gewässer- randstreifen
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)		
	Fläche/Boden, Wasser	- keine Gewässer 1. Ordnung → keine Einwände - Betroffenheit des Gewässers 2. Ordnung – Frevelgraben → Einbeziehung UHV Ilse/ Holtemme
ALFF		
	Fläche/Boden	- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten einer gewerblichen Nutzung - schonender und sparsamer Umgang mit landwirtschaftl. Flächen - Ablehnung der Umwidmung von landwirt- schaftl. Flächen für PV-Anlagen -Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, temporär landwirtschaftliche Emissionen -Hinweise auf Ökokonten/Ökopoolprojekte - Kompensationsmaßnahmen - Hinweis auf östlich angrenzendes Flurbereinigungsgebiet „OU Harsleben / Halberstadt“
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)		
Bergbau	Fläche/Boden	stehen keine Belange entgegen + bergbauliche Arbeiten oder Planungen nicht berührt
Geologie (Ingenieurgeologie, Hydrogeologie)	Fläche/Boden, Wasser	- Gestein des Mittleren Keuper, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen → konkrete Subrosionsauswir- kungen bisher nicht dokumentiert - Empfehlung Baugrunduntersuchung bei vorgesehener Wasserversickerung - flurnahes Grundwasser → Ermittlung der Grundwasserstände + Berücksichtigung in Planung und Baudurchführung

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		
Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - zahlreiche archäologische Kulturdenkmale im Umfeld vorhanden - Primärerhaltungspflicht - möglichen Bodeneingriffen werden nur unter der Bedingung zugestimmt, wenn vorgeschaltet zu Baumaßnahmen entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen durchgeführt werden (Sekundärerhaltung)
Bau- und Kunstdenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - kein Denkmal vorhanden, aber Vorhaben kann Auswirkungen auf Stadtsilhouette Halberstadts haben - Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
Polizeiinspektion		
	Mensch/ Gesundheit	Straßenanbindung, Sichtachsen, Sichtfreiheit
LSBB		
	Fläche/Boden	Geltungsbereich außerhalb der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zur B 79 OU Halberstadt-Harsleben → Abgleich der Maßnahmenflächen erst nach Vorlage des Umweltberichtes
Regionale Planungsgemeinschaft		
		<ul style="list-style-type: none"> - raumordnerische Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ - PV-Freiflächenanlage → Wirkung auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushaltes - Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ → steht Vorhaben nicht entgegen
Vodafone		
	Mensch/ Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Telekommunikations-Infrastruktur - Richtfunkverbindungen

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)		
	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum Feldhamster → Ausgleich - Verlust von hochwertigen Ackerflächen auch von anderen Arten (vorrangig Avifauna) - Frevelgraben in faunistische Untersuchung mit einbeziehen
Bauernverband Nordharz e.V.		
	Flächen/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Punkt 4.1.2 REPHarz - Vorranggebiet für Landwirtschaft mit hohen Bodenwertzahlen - Minimierung Flächenverbrauch - Keine Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen - Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen → z.B. PIK's der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen
Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtgrün/Sauberkeit		
	Pflanzen/Tiere, Fläche/Boden	- Ausgleichsfläche für Natur und Landschaft → z.B. PIK in Harsleben
Feuerwehr der Stadt Halberstadt		
	Mensch/ Gesundheit	Löschwasserversorgung

Halberstadt, 05.06.2025



[Handwritten Signature]
 Daniel Szarata
 Oberbürgermeister

Anlagen:

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

